



# HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2009

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Waschke, Görig, Gnadt, Lotz und Müller (Schwalmstadt)  
(SPD) vom 24.03.2009**

**betreffend Geruchs- und Lärmbelästigung durch Tiermastbetriebe  
und**

## **Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Entfernung zur Wohnbebauung ist bei Neu- oder Anbauten von Tiermastbetrieben einzuhalten?

Die Entfernung zur Wohnbebauung von nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Tiermastbetrieben regelt Nr. 5.4.7.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Hier werden in einem Diagramm (Abb. 1 der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft) die Mindestabstände im Verhältnis zur Tierlebensmasse (als sogenannte Großvieheinheiten, 1 Großvieheinheit entspricht 500 kg Tierlebensmasse) dargestellt.

Dabei ist jeweils eine Mindestabstandskurve für Schweine und Geflügel abgebildet.

Die Mindestabstände liegen je nach Tierlebensmasse zwischen 200 und 500 m. Bei der Errichtung der Anlagen sollen die sich aus dem Diagramm ergebenden Mindestabstände zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung nicht unterschritten werden.

Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Emissionen an Geruchsstoffen durch primärseitige Maßnahmen gemindert werden oder das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungseinrichtung behandelt wird. Die durch die Minderung der Emissionen an Geruchsstoffen mögliche Verringerung des Mindestabstandes ist mithilfe eines geeigneten Modells zur Geruchsausbreitungsrechnung festzustellen, dessen Eignung der zuständigen Fachbehörde nachzuweisen ist.

Für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht anderer Tierarten als Schweine oder Geflügel ist der Abstand im Einzelfall festzulegen.

Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG soll die Genehmigungsbehörde die Entscheidung auf die Einhaltung der Abstände nach den entsprechenden Richtlinien VDI 3471 (Emissionsminderung; Tierhaltung; Schweine) und VDI 3472 (Emissionsminderung; Tierhaltung; Hühner) gründen, soweit keine besonderen Emissions- oder Ausbreitungsverhältnisse (z.B. Topografie, Kaltluftabfluss) vorliegen.

Frage 2. Welche Emissionsobergrenzen für Geruch und Lärm gibt es für Tiermastbetriebe?

Emissionsobergrenzen sind für Geruch nicht festgelegt. Die Regelungen der TA Luft enthalten jedoch Anforderungen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen.

Hier regelt Nr. 5.4.7.1 "Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren" der TA Luft die Begrenzung der Emissionsbelastung durch bauliche Maßnahmen und Mindestabstände. (Die baulichen Maßnahmen sind in der Antwort zu Frage 5 genauer ausgeführt.) In Nr. 5.2.8 "Geruchsintensive

Stoffe" der TA Luft finden sich allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung für Anlagen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen sind Grenzen für nicht genehmigungsbedürftige Tiermastbetriebe durch die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) konkretisiert.

Im Anwendungsbereich der TA-Lärm werden zwar nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen ausgenommen, in einer Fußnote wird aber darauf hingewiesen, dass bei vergleichbaren Verhältnissen die TA-Lärm entsprechend herangezogen werden kann.

Die TA-Lärm regelt umfassend den Lärmschutz im Anlagenbereich. Neben den im Folgenden angeführten einzuhaltenden Immissionsrichtwerten gibt es z.B. auch Regelungen zu zulässigen Geräuschspitzen, tieffrequenten Geräuschen oder seltenen Ereignissen.

Immissionsrichtwerte der TA-Lärm:

in Gewerbegebieten:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	5 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	50 dB(A)

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	0 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	5 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

Bei genehmigungsbedürftigen Tiermastbetrieben hat der Betreiber über die Regelungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen hinaus sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Im Einzelfall wird von den zuständigen Genehmigungsbehörden geprüft, welche Maßnahmen dies sind.

In der täglichen Praxis werden bei der Genehmigung und Überwachung bei genehmigungsbedürftigen wie auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen überwiegend Lärm-Immissionswerte (an Aufpunkten in der Umgebung der Anlage) und keine Emissionswerte (von der Anlage ausgehende Lärmemissionen) festgesetzt.

Frage 3. Gibt es bei der Masttierhaltung eine Stückzahlbegrenzung bzw. Betriebsobergrenze? Falls ja, welche, und wonach richtet sich diese?

Im Bereich der Masttierhaltung gibt es keine Stückzahlbegrenzung bzw. Betriebsobergrenze.

Die Masttierhaltung unterliegt grundsätzlich den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und ist ab einer definierten Tierplatzzahl genehmigungsbedürftig. Im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind unter Nr. 7.1 für verschiedene Tierarten die Mengenschwellen geregelt, ab denen eine Genehmigungspflicht im förmlichen oder im vereinfachten Verfahren besteht. Anlagen, die unterhalb der dort aufgeführten Genehmigungsschwellen liegen, unterliegen in der Regel dem Baurecht. Im Rahmen der Baugenehmigungen werden in diesen Fällen die Immissionsschutzbehörden in der Regel beteiligt.

Frage 4. An wie vielen Tagen im Jahr ist eine Geruchsbelästigung, ausgehend von Mastbetrieben und/oder Ackerflächen, zulässig?

Die Beurteilung von Geruchsbelästigungen ausgehend von gewerblichen Anlagen (hier: Tiermastbetriebe) wird in der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) geregelt, die in den meisten Bundesländern (auch in Hessen) als Erkenntnisquelle angewandt wird.

Je nach örtlicher Lage des Mastbetriebes sind dabei in Wohn-/Mischgebieten bis zu 10 v.H., in Gewerbe-/Industriegebieten bis zu 15 v.H. und in Dorfgebieten bis zu 15 v.H. an Geruchsstundenhäufigkeiten pro Jahr als Maßstab für eine Begrenzung der Belästigung festgelegt. Die Art der Tierhaltung ist hierbei maßgeblich. Je nach Tierart sind zusätzliche Faktoren festgelegt, die zu einer gewissen Verschärfung der Werte der Geruchsstundenhäufigkeiten

für Mastgeflügel und zu einer Erleichterung der Werte der Geruchsstundenhäufigkeiten für Mastschweine und Milchkühe führen.

Eine zeitliche Begrenzung die Geruchsemissionen von Ackerflächen direkt betreffend gibt es nicht. Gleichwohl regeln die düngemittelrechtlichen Vorschriften die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, zu denen auch die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (z.B. Gülle, Festmist, Jauche) zählen.

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar,
2. auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar.

Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat (z.B. Gülle und Jauche) darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist.

Frage 5. Welche Maßnahmen muss der Landwirt ergreifen, um die Geruchsbelästigung durch Betrieb und/oder Ackerfläche sowie Umweltbelastungen allgemein zu minimieren?

Der Betreiber einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren hat die Vorgaben der TA Luft einzuhalten, soweit die Anlage nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig ist. Nr. 5.4.7.1 TA Luft regelt die baulichen und betrieblichen Anforderungen an diese Anlagen, wie z.B.

- Sauberkeit und Trockenheit im Stall;
- eine an das Tier angepasste Futtermenge;
- Stallklima;
- eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen beim Festmistverfahren;
- eine kontinuierliche oder eine in kurzen Zeitabständen stattfindende Überführung der anfallenden Kot- und Harnmengen zum Güllelager bei Flüssigmist-systemen.

Für nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen werden Maßnahmen in den VDI-Richtlinien 3471 und 3472 geregelt.

Frage 6. Welche landwirtschaftlichen Bauvorhaben sind sogenannte privilegierte Bauvorhaben?

Bei den sogenannten privilegierten landwirtschaftlichen Bauvorhaben handelt es sich um landwirtschaftliche Bauvorhaben, die dem Vorhabensbegriff des § 29 Abs. 1 BauGB unterfallen und nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind, soweit dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Als landwirtschaftliche Vorhaben anzusprechen sind insbesondere solche, die

- einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);
- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB);
- der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines der vorge-nannten Betriebe oder eines Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dienen, unter weiteren Voraussetzungen (§ 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB).

Ein baurechtlicher Begriff der Landwirtschaft ist in § 201 BauGB gesetzlich definiert, die vielfältigen Kriterien für einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie der Betriebsdienlichkeit des Vorhabens sind durch zahlreiche Entscheidungen der Rechtsprechung und in der Verwaltungspraxis entwickelt worden.

Wiesbaden, 29. April 2009

**Silke Lautenschläger**